

Nr. 1

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Datum:** Freitag, 8. April 2022  
**Zeit:** 20.30 bis 22.20 Uhr

**Protokollführer:** Marco Bonorand

**Anwesend:** Stefan Schmid      Präsident, Vorsitz  
 Daniel Berni  
 Kevin Stoffel  
 Brigitte Berni-Frei  
 Jürg Tönz  
 Gieri Caviezel (Vertrauensanwalt der Gemeinde Vals)

## TRAKTANDEN:

### 1      16      **Gemeindeorganisation Begrüssung**

*Stefan Schmid, Präsident*, begrüsst die Anwesenden. Insbesondere begrüsst werden der Anwalt der Gemeinde, *Herr Gieri Caviezel*, sowie die Medienschaffenden.

Zwecks Sicherstellung eines geordneten Ablaufes der Versammlung dürfen sich nur stimmberechtigte Personen in der Halle aufhalten. Nicht stimmberechtigte Personen dürfen die Versammlung von der Empore aus mitverfolgen.

Es ist wünschenswert, dass seitens der Medien auf Ton- und Bildaufnahmen verzichtet würde.

Im Zentrum der heutigen Versammlung steht ein Haupttraktandum, nämlich die Errichtung der Stiftung Felsentherme. Entsprechende Botschaft wurde der Stimmbürgerschaft pünktlich zugestellt.

Die Versammlung wurde fristgerecht einberufen und somit ist die Gemeindeversammlung beschlussfähig.

### 2      16      **Gemeindeorganisation Stimmzähler**

Als Stimmzähler wählt die Versammlung Erhard Berni, Silvio Tönz, Jürg Furger und Heidi Aebli.

### 3      16      **Gemeindeorganisation Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021, Genehmigung**

*Stefan Schmid, Präsident*: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021 hat vom 24.12.2021 bis 24.01.2022 zur Einsichtnahme bei der Gemeindekanzlei aufgelegt und war im Internet verfügbar. Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.12.2021 wird einstimmig und ohne Gegenstimmen genehmigt.

### 4      01      **Abstimmungen, Wahlen Errichtung der Stiftung Felsentherme Vals**

*Präsident Schmid* kommt nun auf das Kerntraktandum der Generalversammlung, die Errichtung der Felsentherme, zu sprechen:

An der Gemeindeversammlung vom 9. März 2012 beschlossen die Stimmbürger die einstige *Hoteba* an die damalige *Stoffelpart AG* zu verkaufen.

Während den vorangegangenen Gesprächen und Verhandlungen wurde von *Pius Truffer* die Idee eingebracht, die Felsentherme in eine Stiftung zu überführen und somit langfristig für die Gemeinde zu sichern. Diese Option wurde dann sowohl von der Bietergruppe um Architekt *Peter Zumthor* sowie aber auch der *Stoffelpart AG* in die Offerte aufgenommen.

Gemäss der Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 9. März 2012 ist die Option zur Errichtung der Stiftung Felsentherme in der Offerte der *Stoffelpart AG* wie folgt beschrieben:

„Die Gemeinde erhält das Recht die Übertragung der Therme (Gebäudefläche Felsentherme) mittels einer neu zu errichtenden Gebäudeparzelle zum symbolischen Preis von CHF 1.- von der *Hoteba* in eine Stiftung zu verlagern. Dabei muss zu Gunsten der Betreibergesellschaft sichergestellt werden, dass diese die Therme gegen die Tragung der Betriebs- und Unterhaltskosten alleine und uneingeschränkt betreiben und nutzen kann.“

Im Aktienkaufvertrag vom 26. November 2012 ist dieses angesprochene Recht präzisiert worden:

„Gegenstand des Rückkaufrechts ist die vorgesehene Parzelle Nr. 3904. Macht die Verkäuferin (Gemeinde) von diesem Recht Gebrauch, verpflichtet sie sich, die Felsentherme der Gesellschaft mittels eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der Felsentherme verbundenen Kosten gehen alleine zu Lasten der Gesellschaft. Die Verkäuferin verpflichtet sich überdies, dafür zu sorgen, dass die Zutrittsberechtigung der Öffentlichkeit zur Felsentherme unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hotelbetriebes weiterhin gewährleistet bleibt.“

Obwohl die Verhandlungen zur Errichtung der Stiftung noch nicht abgeschlossen waren, hat der Gemeinderat am 24. März 2017 der Stimmbevölkerung folgende Traktanden zur Abstimmung unterbreitet:

- die Übernahme von Parzelle Nr. 3904 (Felsentherme) durch die Gemeinde.
- die Einbringung des Grundstücks beziehungsweise entsprechende Rechte in eine neu zu errichtende „Stiftung Felsentherme Vals“. Der definitive Text der Stiftungsurkunde war zum Zeitpunkt noch auszuhandeln und wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
- die Ermächtigung an die Stiftung beziehungsweise das zuständige Organ der Stiftung, der 7132 AG das Nutzungsrecht an der Felsentherme durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages einzuräumen. Der Vertragsabschluss liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates. Der definitiv ausgehandelte Vertragsentwurf wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindeversammlung hat am 24. März 2017 den obigen Anträgen des Gemeinderates mit 214 Ja-Stimmen gegen acht Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Mit den damals gefällten Entscheiden hat die Gemeinde die Frist eingehalten, respektive die Bedingungen für die Errichtung der Stiftung erfüllt.

In der Folge sind daraufhin die Verhandlungen betreffend der Stiftung weitergeführt worden. Es waren teilweise schwierige und zeitraubende Verhandlungen gewesen, was in der Quintessenz dann auch zu einer Überarbeitung des in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 24. März 2017 abgedruckten Dienstbarkeitsvertrages führte.

Die Übernahme der Felsentherme konnte noch nicht vollzogen werden, weil die Käuferin nicht bereit war den Kaufvertrag zu unterzeichnen, bevor die Einzelheiten betreffend der Nutzung geklärt gewesen waren. Auch ist der Entwurf der Stiftungsurkunde seit der Gemeindeversammlung im Jahre 2017 mehrmals überarbeitet worden.

Die Stiftung hat die Aufgabe, die Felsentherme zu Eigentum zu halten und für deren Fortbestand zu sorgen. Der jetzt vorliegende Entwurf erfüllt diese Anforderungen.

Der Gemeinderat schlägt als Stiftungsrat ein dreiköpfiges Gremium vor, wobei zwei Mitglieder aufgrund fachlicher Kriterien bezüglich Architektur und Denkmalpflege berufen werden sollen und ein Mitglied die Interessen der Gemeinde vertritt.

An seiner Sitzung vom 10. März 2022 hat daraufhin der Gemeinderat die Wahl des Stiftungsrates unter Vorbehalt der Annahme der Errichtung der Stiftung Felsentherme am heutigen Abend vorgenommen: Als Fachperson konnte der Schöpfer der Therme, Herr Peter Zumthor, für den Einsitz in den Stiftungsrat gewonnen werden. Als weitere Fachperson ist die Geschäftsleiterin des Bündner Heimatschutzes, Frau Ludmila Seifert, in den Stiftungsrat gewählt worden. Weiter hat der Rat, unter anderem auch auf Wunsch von Peter Zumthor, entschieden mich in meiner Person als Gemeindepräsident als Präsidenten der Stiftung einzusetzen.

Es soll sich beim Stiftungsrat um ein Fachgremium handeln, eine Verpolitisierung soll so vermieden werden.

*Präsident Schmid* beginnt nun mit der Präsentation der **Stiftungsurkunde**:

Unter **I. Name, Zweck und Stiftungsvermögen**, Art. 1 *Name und Zweck* wird erläutert, dass die Gemeinde Vals (Stifterin) eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 88ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen „Stiftung Felsentherme Vals“ errichtet. Der Sitz der Stiftung ist in Vals.

Art. 2 *Zweck* führt aus, dass die Stiftung dem Zweck dient die Felsentherme auf Grundstück Nr. 3904 dauerhaft zu halten. Sie überlässt die Felsentherme gestützt auf einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag ausschliesslich und unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung. Die mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der Felsentherme verbundenen Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten des Dritten. Bei der Überlassung ist sicherzustellen, dass die Zutrittsberechtigung der Öffentlichkeit zur Felsentherme unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hotelbetriebs gewährleistet ist.

Art. 3 befasst sich mit dem *Stiftungsvermögen*. Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen das Grundstück Nr. 3904, Grundbuch Vals, samt den darauf errichteten Bauten und Anlagen (Felsentherme). Weitere Zuwendungen durch die Stifterin oder andere natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Unternehmen sind jederzeit möglich. Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Mittel für das Funktionieren der Stiftung.

In **II. Organisation** befasst sich Art. 4 mit der *Organisation* der Stiftung. Darin aufgeführt sind die Organe der Stiftung, welche sich präsentieren wie folgt: 1. Der Stiftungsrat, 2. Die Geschäftsstelle, 3. Die Revisionsstelle.

Art. 5 befasst sich mit der *Wahl, Amtsdauer und Grösse des Stiftungsrats*. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden. Zwei Mitglieder werden aufgrund fachlicher Kriterien bezüglich Architektur und Denkmalpflege bestimmt. Ein Mitglied vertritt die Interessen der Gemeinde. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrates erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 deckt die *Kompetenzen, Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates* ab. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks. Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in der Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unverzichtbare Aufgaben:

- a) Abschluss der vertraglichen Regelung mit Dritten für die Überlassung und Nutzung der Felsentherme (einschliesslich des grundbuchlichen Vollzugs);
- b) Erlass eines Stiftungsreglements, in welchem die Einzelheiten der Arbeitsweise, der Organisation und der Geschäftsführung des Stiftungsrates geregelt sind;
- c) Periodische Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeit der Stiftung;
- d) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Diese Unterlagen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;
- e) Ausübung der internen Aufsicht über die Tätigkeit der Organe der Stiftung;
- f) Vertretung der Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zu Stande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zustimmt.

*Bruno Berni* meldet sich für eine Frage und bezieht sich an dieser Stelle der Präsentation auf den letzten Satz des Art. 2 und wünscht Auskunft darüber, was der entsprechende Passus „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hotelbetriebs“ im Zusammenhang mit der Zutrittsberechtigung für die Öffentlichkeit bedeute.

*Stefan Schmid, Präsident*, antwortet, dass die Betreibergesellschaft sowohl das unternehmerische Risiko als auch die betrieblichen Kosten der Thermen trage und es somit nachvollziehbar sei, wenn ihre Bedürfnisse aus ihrer Sicht von primärer Natur sind.

Weiter fragt *Bruno Berni* inwieweit die Überführung der Therme in die Stiftung einen Einfluss auf das Marketing, also z. B. auf die Namensgebung in Zukunft habe.

*Stefan Schmid, Präsident*, meint, dass solange der Betrieb der Therme bei der Gesellschaft liegt, auch die Vermarktung somit in Ihrer Kompetenz liegt.

*Rita Schmid* wünscht zu wissen wie lange die Gültigkeitsdauer des erwähnten Dienstbarkeitsvertrages sei.

*Stefan Schmid, Präsident*, antwortet, dass diese Frage im Verlaufe der Präsentation noch beantwortet wird.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, kehrt *Präsident Schmid* zur Präsentation zurück:

*Art. 7* regelt die *Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstelle*. Der Gemeinderat bestimmt die Geschäftsstelle der Stiftung. Diese unterstützt und berät den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe und stellt die gesamte Verwaltungstätigkeit der Stiftung sicher.

Der Geschäftsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung des Sekretariats der Stiftung;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) Organisation und Führung des gesamten Rechnungswesens;
- d) Vorbereitung des Jahresberichtes über die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

Die Einzelheiten über die Tätigkeit der Geschäftsstelle werden im Stiftungsreglement oder einem besonderen Geschäftsreglement geregelt.

*Art. 8* der Stiftungsurkunde regelt die Sachverhalte der *Revisionsstelle*. Der Stiftungsrat wählt für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnungsführung und die Vermögenslage und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungsreglemente. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie Bericht an den Stiftungsrat und an den Gemeinderat.

### **III. befasst sich mit der *Aufsicht und den Schlussbestimmungen:***

Die ***Aufsicht*** der Stiftung wird in *Art. 9* wie folgt beschrieben: Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.

In *Art 10 Zweckänderungsvorbehalt* wird beschrieben wie die Stifterin sich das Recht vorbehält im Sinne von Art. 86a ZGB, der zuständigen Behörde eine Änderung des Zwecks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

*Art. 11* befasst sich mit der *Auflösung* der Stiftung wie folgt:

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes an eine Organisation oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

*Art. 12 Aufnahme der Geschäftstätigkeit* beschreibt den Sachverhalt, wonach die Stiftung ihre Tätigkeit nach der Eintragung in das Handelsregister des Kantons Graubündens aufnimmt.

Im Folgenden werden die Stiftungsorgane bezeichnet:

#### **1. Stiftungsrat:**

Gemäss Art. 5 des Stiftungsstatuts wählt der Gemeinderat den Stiftungsrat und seinen Präsidenten oder seine Präsidentin. Gemäss Beschluss vom 10. März 2022 hat der Gemeinderat folgende Personen in den Stiftungsrat gewählt:

- a) Präsident: Stefan Schmid, Vals
- b) Mitglieder: Peter Zumthor, Haldenstein, sowie Ludmila Seifert, Chur

Die Gewählten bestätigten die Annahme der Wahl.

#### **2. Revisionsstelle:**

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat.

Dieser Entscheid ist somit noch nicht gefallen.

### 3. Domizil:

Das Domizil der Stiftung befindet sich bei der Geschäftsstelle der Stiftung. Als Geschäftsstelle wird die Gemeindeganzlei Vals bestimmt. Die Domiziladresse lautet: c/o Gemeindeganzlei, Postfach 35, 7132 Vals.

Abschliessend erfolgt die Präsentation der Schlussbestimmungen:

1. Die Gründung der Stiftung und die Bezeichnung der Organe ist beim Handelsregisteramt des Kantons Graubündens zur Eintragung anzumelden.

2. Dem unterzeichnenden Notar wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bestätigung des Grundbuchamtes über die Übertragung von Grundstück 3904, Grundbuchamt Vals

- Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2022

- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. April 2022

*Präsident Schmid* weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die Versammlung anschliessend über diese nun besprochene Urkunde abstimmen wird.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

*Stefan Schmid, Präsident*, beginnt nun mit der Präsentation des **Dienstbarkeitsvertrages**:

#### **I. fasst sich mit dem Parzellierungsantrag mit Bereinigung der Anmerkungen der Dienstbarkeiten:**

Präsident Schmid weist darauf hin, dass der Dienstbarkeitsvertrag im Laufe der Verhandlungen diverse Male überarbeitet worden ist. Neu trägt der Vertrag den Titel „Begehren um Abparzellierung“ und „Begründung von Dienstbarkeiten“. Mit diesem Vertragswerk wird das Nutzungsrecht durch die Betriebsgesellschaft der Hotels geregelt.

Durch die beantragte Abparzellierung der Teilfläche mit der Therme soll aus dem bestehenden Grundstück Nr. 112 (Eigentümerschaft: Piora Suisse AG, Freienbach; 28'507 Quadratmeter) folgende neue Grundstücke entstehen:

Grundstück Nr. 3904 (3'152 Quadratmeter), welches die Felsentherme beinhaltet sowie Grundstück Nr. 112 (25'355 Quadratmeter), welches die umliegenden Wald-, Wiesen-, sowie Strassenflächen, den Parkplatz sowie die Quelle umfasst.

**II. Begründung von Dienstbarkeiten** geht im Folgenden auf das Nutzungsrecht, das Fusswegrecht, das Fahrweg- und Zugangsrecht sowie das Anschluss- und Mitbenützungrecht ein.

#### **1. Nutzungsrecht (zu Lasten von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals; zu Gunsten der Piora Suisse AG):**

<sup>1</sup> Der jeweilige Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals räumt der Piora Suisse AG das dauernde, alleinige und uneingeschränkte Recht ein, die auf dem Grundstück Nr. 3904 erstellte Felsentherme für die Bedürfnisse des Hotel- und Gastronomiebetriebes auf den Grundstücken Nrn. 117-42 und 117-43 im Grundbuch Vals zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, das Umgelände der Felsentherme dauernd, ausschliesslich und uneingeschränkt zu nutzen.

<sup>2</sup> Diese Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup> Diese Personaldienstbarkeit ist frei übertragbar. Dieses Nutzungsrecht fällt auch im Falle der Übertragung der Berechtigten auf einen anderen Rechtsträger durch Fusion, Vermögensübertragung, Spaltung oder durch jede Form der Universalsukzession nicht dahin.

<sup>4</sup> Sämtliche mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der Felsentherme verbundenen Kosten gehen ausschliesslich zu Lasten der Berechtigten.

<sup>5</sup> Der Berechtigten ist es gestattet, im Innern der Felsentherme bauliche Veränderungen vorzunehmen, sofern solche aus betrieblichen Gründen geboten erscheinen. Da die Felsentherme unter Denkmalschutz steht, ist bei baulichen Veränderungen die kantonale Denkmalpflege beizuziehen; zudem ist das Einverständnis des

Stiftungsrates der Stiftung Felsentherme einzuholen. Die belastete Eigentümerin darf solche baulichen Veränderungen nur aus wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere wenn sie gegen geltende Bauvorschriften verstossen.

<sup>6</sup> Der Unterbruch der Ausübung des Nutzungsrechts infolge Einstellung des Hotel- und Gastronomiebetriebes auf den Grundstücken Nrn. 117-42 und 117-43 im Grundbuch Vals oder infolge höherer Gewalt, Unterhalts-, Renovations- oder Erneuerungsarbeiten, amtlicher Anordnungen, usw. – von welcher Dauer auch immer – hat nicht den Untergang derselben zur Folge. Im Falle einer Betriebseinstellung aus den genannten Gründen ruht das Nutzungsrecht. Während der Dauer der Betriebseinstellung darf die Felsentherme durch den Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 auf seine Kosten genutzt werden.

<sup>7</sup> Die Festlegung der Öffnungszeiten der Felsentherme ist allein Sache der Nutzungsberechtigten gemäss Ziff. II/1 (im Folgenden Nutzungsberechtigte). Die Felsentherme muss, solange diese durch die Nutzungsberechtigte bzw. allfälligen Rechtsnachfolgern hiervor betrieben wird, während mindestens 270 Tagen im Jahr für die Allgemeinheit zugänglich sein (Nebenleistungspflicht).

<sup>8</sup> Diese Dienstbarkeit ist mit dem Stichwort „Nutzungsrecht Felsentherme mit Kostenregelung und Nebenleistungspflicht“ auf Grundstück Nr. 3904 als Last zu Gunsten der Priora Suisse AG im Grundbuch Vals eingetragen.

*Othmar Berni* nutzt die Gelegenheit zur Frage indem er sich auf den letzten Satz des sechsten Abschnitts des Nutzungsrechts bezieht, welcher lautet wie folgt: „*Während der Dauer der Betriebseinstellung darf die Felsentherme durch den Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 auf seine Kosten genutzt werden.*“ Die Frage lautet, ob es sich bei den erwähnten Kosten um Betriebskosten handle.

*Stefan Schmid, Präsident:* Jawohl, es handelt sich um Betriebskosten. Im Falle einer Betriebseinstellung könnte dann der Betrieb zur Weiterführung übergeben werden, etwa an die Visit Vals AG – nur um ein Beispiel zu nennen – und die Betriebskosten lägen dann beim Eigentümer.

Es werden keine weiteren Fragen mehr gestellt zum Nutzungsrecht.

## *2. Fussrecht (zu Lasten von Grundstück Nrn. 112 im Grundbuch Vals; zu Gunsten von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals):*

<sup>1</sup> Der jeweilige Eigentümer von Grundstück Nr. 112 im Grundbuchamt Vals räumt dem jeweiligen Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals für den Fall, dass dieser die Felsentherme auf Grundstück Nr. 3904 auf seine Kosten betreibt, das Recht ein, den im später aufgelegten Dienstbarkeitsplan 1 (gelb) markierten Fussweg auf Grundstück Nr. 112 als Zugang zur Felsentherme unentgeltlich zu benützen bzw. im Sinne einer sog. Gemeindedienstbarkeit durch Besucher der Felsentherme benützen zu lassen.

<sup>2</sup> Diese Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup> Sämtliche mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung des Fussweges verbundenen Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Betreibers der Felsentherme.

<sup>4</sup> Für den Fall, dass der Konzessionsvertrag vom 1. Dezember 2008 betr. die Nutzung der auf Gemeindegebiet vorhandenen Thermalquellen zwischen der Gemeinde Vals und der dazumaligen Konzessionärin nicht erneuert werden sollte, bleibt das Nutzungsrecht gemäss Ziff.1 hiervon unberührt. Der dazumaligen Eigentümerin des Grundstücks Nr. 112 steht diesfalls ein Anspruch auf Ablösung des Fusswegrechts gemäss Art. 736 ZGB zu. Davon unberührt bleibt das Recht der dazumaligen Eigentümerin von Grundstück Nr. 3904 auf Zugang zur Felsentherme zwecks Ausübung ihrer Eigentümerrechte, welches die Parteien aufgrund der dazumaligen Bedürfnisse in Form einer Dienstbarkeit neu regeln.

<sup>5</sup> Diese Dienstbarkeit ist mit dem Stichwort „Fusswegrecht zu Lasten von Grundstück Nr. 112 und zu Gunsten von Grundstück Nr. 3904“ im Grundbuch Vals aufzunehmen.

## *3. Fahrweg- und Zugangsrecht (zu Lasten der Grundstücke Nrn. 112, 117-42 und 117-43 im Grundbuch Vals; zu Gunsten von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals):*

<sup>1</sup> Der jeweilige Eigentümer der belasteten Grundstücke räumt dem jeweiligen Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 im Grundbuch Vals für den Fall, dass dieser die Felsentherme auf Grundstück Nr. 3904 auf seine Kosten betreibt, das Recht ein, die im beiliegenden Plan grün eingezeichnete Erschliessung auf den belasteten Grundstücken als Zugang zur Felsentherme für die Belange des Betriebes und des Unterhalts der Felsentherme unentgeltlich zu benützen.

<sup>2</sup> Diese Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup> Sämtliche mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung dieses Zugangs verbundenen Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Betreibers der Felsentherme.

<sup>4</sup> Diese Dienstbarkeiten sind mit dem Stichwort „Fahrweg- und Zugangsrecht zu Lasten der Grundstücke Nrn. 112, 117-42 und 117-43 und zu Gunsten von Grundstück Nr. 3904“ im Grundbuch Vals aufzunehmen.

Präsident Schmid verweist nun auf die beiden Dienstbarkeitspläne 1 und 2, in welchen das Fussweg-, Fahrweg- und Zugangsrecht farblich hervorgehoben werden.

#### **4. Anschluss- und Mitbenützungsrecht (zu Lasten von Grundstück 112 im Grundbuch Vals; zu Gunsten von Grundstück 3904 im Grundbuch Vals)**

<sup>1</sup> Der jeweilige Eigentümer von Grundstück Nr. 112 räumt dem jeweiligen Eigentümer von Grundstück Nr. 3904 das Recht ein, an die Strom-, Daten-, Wasser-, Telekommunikations- und Heizungsleitungen auf Grundstück Nr. 112 anzuschliessen und diese Leitungen mitzubedenzen.

<sup>2</sup> An die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes und der Erneuerung der genannten Leitungen hat sich der Dienstbarkeitsberechtigte entsprechen seinem Nutzen zu beteiligen. Sollten sich die Parteien nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung des Dienstbarkeitsberechtigten einigen können, wird diese für beiden Parteien verbindlich durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes Graubünden als Schiedsrichter festgesetzt.

<sup>3</sup> Diese Dienstbarkeit ist mit dem Stichwort „Anschluss- und Mitbenützungsrecht“ auf Grundstück Nr. 112 als Last und auf Grundstück Nr. 3904 als Recht im Grundbuch Vals einzutragen.

### **III. befasst sich mit dem *Zutrittsrecht der Allgemeinheit zur Felsentherme***

<sup>1</sup> Der Zutritt der Allgemeinheit zur Felsentherme ist durch die Betreiberin der Felsentherme zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Nutzungsberechtigte gewährt den Einwohnern von Vals ermässigte Eintrittspreise im bisherigen Umfang.

<sup>3</sup> Das Zutrittsrecht der Allgemeinheit zu ermässigten Preisen gilt für die Dauer des Konzessionsvertrages vom 1. Dezember 2008. Lehnt die Gemeinde den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Nutzung von Thermalwasser ab oder erzielen die Vertragsparteien keine Einigung bezüglich der Konzessionserneuerung, fällt das Zutrittsrecht der Allgemeinheit zur Felsentherme dahin.

*Bruno Berni* erwähnt an dieser Stelle, dass in früheren Hotaba-Zeiten der Zutritt zu den Thermen online gebucht werden musste und zwischen 11 Uhr bis 18 Uhr 20 Eintritte pro Stunde verfügbar waren. So habe sich die Situation während rund 15 Jahren präsentiert. Nun habe sich zwischenzeitlich einiges geändert. Gemäss eigenen Recherchen war beispielsweise am einem Samstag keine Buchung online möglich gewesen. Für den Sonntag gab es erst Buchungen ab 15 Uhr, was für die eigenen Gäste sicherlich keine ideale Zeit darstelle. Es bestünden somit erhebliche Schwierigkeiten den eigenen Gästen einen Zutritt ins Bad zu ermöglichen. Bestünde fortan ein gewisses garantiertes Quantum für seine eigenen Gäste? So könne beispielsweise das Hotel Glenner problemlos ohne Reservation Gäste den ganzen Sonntag ins Bad schicken, während die eigenen Gäste keine Zutrittsmöglichkeiten hätten.

Der Gast habe eine gewisse Erwartungshaltung was die Eintrittsmöglichkeiten betreffe. Im aktuellen Fall aber, habe der Gast keine Sicherheit und müsse je nach dem enttäuscht wieder abreisen.

*Präsident Schmid* meint, dass beim Verkauf der Therme im Jahre 2012 dieser Sachverhalt nicht festgesetzt wurde. Der Gemeinde sind die Erwartungen der Bevölkerung und der Hotellerie bekannt, doch leider konnte diesbezüglich schlicht nicht mehr aus den Verhandlungen herausgeholt werden. Auch jetzt nach Errichtung der Stiftung liegen die Kosten und Risiken bei der Gesellschaft, was eine zu starke eigene Einschränkung der Betreiber natürlich ausgeschlossen hat. Zumindest ist grundsätzlich das Zutrittsrecht aber schriftlich festgelegt. Es stellt sich die Frage wie inskünftig miteinander gearbeitet werden könne. Es soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass sich die Zusammenarbeit mit der 7132 und der Gemeinde sowie auch der Visit Vals AG merklich verbessert habe. Es war insgesamt eine schwierige Zeit während der letzten Jahre, wohl auch wegen der Corona-Pandemie. Aus diesem Grund ist es nicht empfehlenswert weiter zu verhandeln. Mit dem vorliegenden Entwurf wurde doch einiges gesichert, darum geht es schliesslich. Man stimmt am heutigen Abend ja nicht über den Dienstbarkeitsvertrag, sondern über die Stiftungsurkunde ab. Allfällige Verhandlungen über die Anzahl Zutritte der eigenen Gäste werden bilateral zwischen den einzelnen Parteien zu regeln sein.

*Bruno Berni* fragt anschliessend, ob während den Verhandlungsdiskussionen auch über zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen gesprochen worden sei. Eine zeitliche Beschränkung hiesse ja auch mehr freie Buchungsmöglichkeiten und somit könnten mehr Gäste die Therme besuchen. So wollen seine Gäste in der Regel lediglich während zwei Stunden in die Therme, nicht aber vier Stunden oder gar länger.

*Präsident Schmid* meint, dies wäre ein sehr starker Eingriff in die betriebliche Unabhängigkeit der Betreiber gewesen. Die Thematik muss über eine separate, bilaterale Zusammenarbeit diskutiert werden. Bis dato hat es nie Zeitbeschränkungen in der Therme gegeben, da dies seit Beginn weg explizit nicht dem Wunsch des Architekten entsprochen habe. Das Thema kann aber sicherlich eingebracht werden in Zukunft.

Der *Präsident* fährt mit der Präsentation fort:

<sup>4</sup> Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, das Zutrittsrecht der Allgemeinheit zur Felsentherme einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, verbunden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Im Falle einer Unterlassung der Überbindung dieser Bestimmung (bzw. der Weiterüberbindungsklausel) ist der Gemeinde für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts der Schaden zu ersetzen. Die Höhe des Schadens bemisst sich nach dem Wert des nicht mehr ausübbares Zutrittsrechts.

Es kommt zu diversen Wortmeldungen:

*Rita Schmid* wünscht nochmals auf die von ihr anfänglich gestellte Frage zurückzukommen betreffend der Fristen der Vertragsdauer. Es schiene ihr eine wichtige Frage zu sein. Man wolle sich ja nicht auf immer und ewig binden. Was sei hier vereinbart worden?

*Gieri Caviezel (Anwalt der Gemeinde)*: Dienstbarkeiten sind grundsätzlich unbefristet. Es gibt laut Gesetz lediglich wenige Fälle wo sich dies anders verhalte, z.B. im Falle von Desinteresse. Er geht davon aus, dass spätestens im Jahre 2058 beim Erreichen des Endes der Konzession - mit Verlängerungsmöglichkeit um zehn Jahre - Bewegung in das Vertragswerk kommen wird.

Moritz Schmid hat eine formelle Frage zur Parzelle 117, welche sich mit der neuen Parzelle 3904 tangiert. Konnte die Abtrennung, Teile der Stockwerkeigentümer waren dagegen, sichergestellt werden?

*Stefan Schmid, Präsident*: Wir wollten das regeln damals. Leider haben wir das nicht hingekriegt mit der Eigentümerin einer Eigentumswohnung. Wir haben die Parzelle um die Stockwerkparzelle umgezogen. Das ist zwar unschön, aber rechtlich sauber.

*Heinrich Tönz* meint, dass es nicht reiche wenn Ferienwohnungsbesitzer und Hotelliers, resp. deren Gäste die Sportbahnen gratis benützen und günstiger Skifahren könnten. Schliesslich zahlen sie massive Abgaben. So seien gewissen Kontingente sowie eine zeitliche Begrenzung der Gäste für das Thermalbad zwingend erforderlich. Auch Ferienwohnungsbesitzende hätten den berechtigten Wunsch baden gehen zu können.

*Stefan Schmid, Präsident*: Wie bereits erwähnt haben auch die Gäste im Dorf günstigeren Eintritt. Lösungen müssten bilateral und separat gefunden werden. Jetzt weiterverhandeln ist keine Option.

Aktuell kommen keine Wortmeldungen mehr.

#### **IV. befasst sich mit den *weiteren Vertragsbedingungen*.**

<sup>1</sup> Die auf Grundstück Nr. 3904 nicht konsumierte bauliche Ausnützung verbleibt auf Grundstück Nr. 112. Sie ist auf erstes Verlangen der jeweiligen Eigentümerin von Grundstück Nr. 112 dieser mittels eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages unentgeltlich abzutreten.

<sup>2</sup> Die Mutationsurkunde Nr. 728 vom 5.8.2020 und die Dienstbarkeitspläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde.

<sup>3</sup> Die Parteien nehmen davon Kenntnis, dass bezüglich des Gebietes der Gemeinde Vals das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist. Die dringlichen Rechte sowie die Anmerkungen und Vormerkungen sind noch nicht bereinigt.

<sup>4</sup> Die mit dieser Urkunde verbundenen Notariats- und Grundbuchgebühren sowie die Kosten der Vermarchung des abparzellierten Grundstückes gehen zu Lasten der Piora Suisse AG.

Stefan Schmid, Präsident, führt weiter aus, dass sobald die Abparzellierung mit der Begründung der Dienstbarkeiten erfolgt ist, das neu gebildete Grundstück Nr. 3904 für den Betrag von CHF 1.- von der Piora Suisse AG an die Gemeinde verkauft wird. Diese bringt das Grundstück dann im Rahmen der Stiftungseinrichtung in die neue Stiftung Felsentherme ein. Dies erfolgt mittels eines bereits vorliegenden Kaufvertrages.

Es kommt zu weiteren Wortmeldungen aus der Versammlung:



*Bruno Berni* richtet eine Frage an den Anwalt der Gemeinde, *Gieri Caviezel*: Angenommen in fünf Jahren baue die Piora AG ein Hotel mit 140 Betten und ebenso baue auch das Hotel Rovanada weitere 140 Betten. Was würde das für die Zutritte in die Felsentherme bedeuten?

*Gieri Caviezel* meint, dies habe keine rechtlichen Auswirkungen.

*Bruno Berni* fragt weiter, ob dies mit der Parzelle zusammenhänge.

*Gieri Caviezel* bejaht.

*Sonja Gartmann* bezieht sich bei ihrer Frage auf die unter II. angegliederte frei übertragbare Personaldienstbarkeit, ob es anderweitig gehandhabt werden kann im Falle einer Handänderung.

*Stefan Schmid, Präsident*: Es gibt Rechte und Pflichten. Die Gemeinde hat ein Interesse dass bei einem Hotelverkauf die Stiftung diese weiterbetreiben kann.

*Gieri Caviezel*: Man hat versucht während den Verhandlungen eine Klausel aufzunehmen, nach der bei einer Handänderung das Nutzungsrecht verfallen würde. Die Piora Suisse AG war aber nicht damit einverstanden diese Regelung in den Vertrag aufzunehmen.

*Rita Schmid* kommt abermals auf die bereits von ihr angesprochene Vertragsdauer zu sprechen: Laut Gemeindeanwalt sei man bis frühestens ins Jahr 2058 an das Vertragswerk gebunden. Sie fragt, ob es nicht doch einen gewissen Handlungsspielraum gäbe, beispielsweise im Falle einer massiven Verletzung gegen die Interessen der Gemeinde, resp. gegen die Bevölkerung. Müsste es, so *Rita Schmid* weiter, nicht möglich sein, im Falle extremer Interessensverletzungen einen Rückzug des Vertragswerks zu erreichen? Die Aufbringung dieser Frage soll kein Misstrauensvotum sein, aber eine Sicherungsklausel im Dokument wäre notwendig aus ihrer Sicht.

*Gieri Caviezel* antwortet, dass wie bereits erwähnt, ein Dienstbarkeitsvertrag von unbefristetem Charakter ist. Es bestehen lediglich zwei Möglichkeiten zur Auflösung oder Abänderung, nämlich im Falle von gegenseitigem Desinteresse oder gegenseitigem Einverständnis. Ansonsten bestehen keine Möglichkeiten und Neuverhandlungen sind nicht realistisch. Es sind einige Dinge im Vertragswerk gelungen, andere weniger. Insgesamt ist das Verhandlungsziel aber erreicht worden, selbst wenn – zugegebenermassen – einige Schönheitsfehler im Vertragswerk sind.

*Heinrich Tönz* meldet sich erneut zu Wort: Das Dorf solle wachsen. Wenn Remo (Anm.: Stoffel) in der Zukunft mehr Zimmer baue, beispielsweise mit 100 Betten, würde sich das Bad noch mehr füllen. Somit hätten andere Gäste weniger Platz und es gäbe einen Engpass.

*Stefan Schmid, Präsident*: Wie am angesprochenen Beispiel des Hotel Glenner sichtbar, habe er (Anm. Remo Stoffel) in der Tat einen Vorteil. Dies aber in einem gewissen Sinne zurecht, zumal er auch das unternehmerische Risiko sowie die Kosten für die Therme trage. Aber ja, als Eigentümer eines zusätzlichen Hotels hätte er sicher einen Vorteil.

*Gieri Caviezel* weist darauf hin, dass bereits in der Botschaft von 2017 von der Gemeinde der Antrag einging, dass die Zutrittsbedingungen für die Öffentlichkeit nicht eingeschränkt werden sollten und die Gegenpartei dies vehement abgelehnt habe. Die Gemeinde hat 2012 einem Verkauf ohne Zutrittsbedingungen zugestimmt. So betrachtet hat man mit den jetzigen Verhandlungen das Beste für die Bevölkerung herausgeholt. Man möge Verständnis dafür haben, dass nicht alle Möglichkeiten bei den Verhandlungen herausgeholt werden konnten.

*Heinrich Tönz* erwidert, dass es somit dann eng werde für die übrigen Gäste.

*Stefan Schmid, Präsident*, bestätigt dies. Diese Möglichkeit, dass es eng werden könnte dereinst bestehe.

*Stefan Schmid, Präsident* kündigt an, dass sich *Peter Schmid* von den „Besorgten Bürger“ im Vorfeld der Gemeindeversammlung an ihn gewandt habe zwecks Wunsch nach einer Rede. Dies mag zwar ungewöhnlich sein, dennoch ist man auch im Rahmen einer versöhnlichen Geste gewillt dies am heutigen Tage zuzulassen:

*Peter Schmid* betritt die Bühne und richtet das Wort an die Versammlung.

(Anm.: Aus Gründen der Autenzität wird diese Rede im lokalen Dialekt, so wie schriftlich erhalten vom Redner, wiedergegeben. Es wurden lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen).

„Herr President,

liebi Valserinna und Valser

*Ich möchti dm Stefan (Anm.: Schmid) und dm Gmeindrat danka, dass ich hüt da vor dr Gmeindsversammlig churz äppes säga darf - im Nama va de «Besorgta Bürgerinna und Bürger».*

*Es söllend Woort sii var Anerchennig, dass wr hüt uber d «Thermi-Stiftig» chöna abstimma.*

*Vor 25 Jahr heint wier Valserinna und Valser d «Felsa-Thermi» pua - und zaalt.*

*Rund 30 Milliona hent wr usggä! - We ma das umrächnet, het jedi vierchöpfigi Familia summa summarum 120'000 Franka (us ünschem Gmeindsvermöga) biigstüüret. - Gmacht heint wr das, für d Zuekunft va ünschem Doorf.*

*Am 14. Dezember 1996 ischt d Eröffnigs-Fiir gsi ima groossa Zirkuszelt uf ünschem Doorfplatz. - Ich hän törfa ds Dräi-Buoch schriiba für das Fäscht - mit Gsang, Musig, Theater und Äspraacha. Und ou ünscha Architekt - dr Peter Zumthor - het äs paar Woort gseit. - Drii Setz us schiiner Redt, möchti dafür-läsa - will schiini Woort zeiga, dass es wichtig ischt, dass dr Peter Zumthor jetzt in dr Stiftig drbia ischt - und dass das dm Gmeindrat gglunga ischt, möchta wr ünschi Anerchennig ussprächa.*

*Us dr Red vam Peter Zumthor (Zitat):*

*Das Gebäude ist hergestellt. Es ist im wörtlichen Sinne her-gestellt. Ist es geglückt? - Wir wissen es nicht. Die Geschichte seiner Wirkung auf die Menschen und auf den Ort, an dem es steht, hat eben erst begonnen.*

*(...)*

*Dass man auf zeitgenössische Architektur vertraut, wenn man ein Bad bauen will, das Gäste anziehen und sich auf dem Markt des Tourismus behaupten muss, ist selten. Dass dies in einer entlegenen Berggemeinde geschieht, ist erstaunlich.*

*(...)*

*In Vals gibt es Visionen und Mut, gibt es Sensibilität und Eigenständigkeit, gibt es Selbstvertrauen und Vertrauen in andere. Anders ist das Erstaunliche nicht zu erklären. Ich habe eine grosse Freude, dass wir für die Valserinnen und Valser arbeiten durften. Sie haben uns arbeiten lassen. Ich danke Ihnen dafür.*

*Vor zecha Jahr heint wr d Thermi verchouft. - Das het - magaari - en berächtigt Opposition ggä.*

*Das ischt «Demokratie».*

*Aber läänt wr das! Hüt bietet sich d Chance für ni ggeinigt Zuokunft. - Das bruucha wr.*

*Ich chuma baald zum Schluss, aber zum Stichwoort «Zämahaalt» wetti gära no äppes säga. Eerscht var churzem, hän i a me Valser Lehrling für schiini Abschluss-Aarbet äs Interview törfa gä.*

*Dr Fabio Illien - het für schiini Aarbet dr Titel gwäält: «Was macht Vals einzigartig?»*

*Är het mich de in schiinem Interview eba gfrägt: Was macht Vals einzigartig?*

*Und ich hän ggantwoortet (Zitat):*

*Das ist eine stolze Frage, aber es freut mich, dass Du sie so stellst. Es gibt bei uns ja den Spruch: «Wier huusa zwüsched leida, ruucha Bäärga.» Vals ist eng, Vals ist steil, und wenn wir das jetzt einmal als Ausgangssituation nehmen, dann sind das ja nicht gerade die besten Voraussetzungen um vorwärtszukommen.*

*Und de hed ünscha Valser-Stift gfrägt: Wie kann in Zukunft die Abwanderung verhindert werden und die Arbeitsplätze erhalten werden? Ob ich das beantworten kann? Bei meinem Engagement für Vals habe ich etwas gelernt, was ich hier gerne hervorheben möchte. Nämlich die Einsicht und Faustregel: «Wir machen es für uns.»*

*Was immer wir anpacken, muss zuerst für uns stimmen, es muss uns Freude machen. Es geht darum, dass wir uns auf unsere Stärken besinnen.*

*Ein Spektrum, das zu uns passt und so nur hier möglich ist. Qualität Vals ist ein Mosaik von vielen kleinen Komponenten. Und in einem entlegenen Bergdorf ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft einen Konsens findet. Da haben wir in Vals eine Zäsur hinter uns, wo wir uns die Köpfe ingerannt haben. - Ich betrachte diesen Umstand aber auch als einen Läuterungsprozess, aus dem wir die Einsicht gewinnen werden, wie wir am besten gemeinsam in die Zukunft schreiten wollen. - Das Mass aller Dinge ist die Treue zum Ort.*

*Herr President, lieba Stefan,*

*ich hän Dier am 9. März 2020 en offena Brief gschriba - wäget dr «Therme-Stiftig». Ich hän das gmacht, will immer mee Lüt gseit heint, bruucht s de dia Stiftig überhaupt?*

*Und für der offni Brief hän ich es Foto gsuocht, wa wier beidi druuf sind. Und das ischt de das stolzi Bild gsi, wa wier am 14. Oktober 1983 mit dr ganza Sekundarschuol – 41 Schüler – uf ds Zerfreilerhoora uuf gchäpset sind.*

*Am End vam Brief hän ich Dier duogschriba – (Zitat):*

*Mit Remo und seiner Armee von Anwälten ist es in der Tat nicht einfach, auf einen grünen Zweig zu kommen. Doch in Sachen «Stiftung» ist unser Dorf ja nicht gespalten – das ist die Chance, dass wir alle wieder am selben Strick ziehen – «Gmeewäärch» ist angesagt!*

*Ich weiss nicht, ob Du lieber Stefan, seit dem 14. Oktober 1983 nochmals auf dem Zerfreilahorn warst? - Für mich ist das «Hoor», auch weil ich in der Länta für viele Jahre Schafhirt war, ein vertrauter Ort. Und darum hätte ich Lust, dass wenn wir unsere «Therme-Stiftung» unter Dach haben - Du und ich - zur Feier des Tages «noch e gang uf uns Hoor uff gäänt»!*

*Chuscht noch e Gang mit Diinem aalta, stabenda Lehrer uf ds Hoor uuf?»*

*Präsident Schmid, meint, dass zuerst die Stiftung unter Dach und Fach gebracht werden muss, um anschliessend sich allenfalls der gemeinsamen Wanderung widmen zu können.*

Es findet die Abstimmung statt:

*Stefan Schmid, Präsident:* Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der vorliegenden Stiftungsurkunde für die zu errichtende „Stiftung Felsentherme Vals“ zuzustimmen.

In der folgenden Abstimmung wird die Errichtung der "Stiftung Felsentherme Vals" einstimmig, d.h. ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

## **5      01            Abstimmungen, Wahlen                           Verschiedenes**

*Heinrich Tönz* stellt mit Sorge fest, dass zunehmend Weideflächen verwalden und somit verschwinden würden. Dabei seien auch die Landwirte gefordert.

*Stefan Schmid, Präsident* meint, dass diese Thematik am heutigen Abend nicht ad hoc beantwortet und bearbeitet werden kann.

*Cesarina Berni* stellt eine Anfrage, ob die Gemeinde inskünftig Tageskarten für den Öffentlichen Verkehr anbieten könnte. Dies wäre eine tolle Dienstleistung. Ansonsten sei man stets gezwungen nach Vella oder Obersaxen zu gehen.

*Stefan Schmid, Präsident* antwortet, dass diese Anfrage bereits vor einigen Jahren gekommen ist. Der Sachverhalt wird aufgenommen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Präsident Schmid schliesst die Versammlung um 22.20 Uhr.

Der Gemeindepräsident:

Der Protokollführer: